

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wadgassen

Aufgrund des §12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S.801) und des §53 des Saarländischen Straßengesetzes vom 15.10.1977 (Amtsblatt S.969) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wadgassen in seiner Sitzung vom 22. Januar 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht aller Geh- und Radwege sowie Fahrbahnen wird den Eigentümern angrenzender Grundstücke übertragen. Die Reinigungspflicht der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel obliegt der Gemeinde.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege), die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen (befestigte oder unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Baumstreifen)
 - b) ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle öffentlichen Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege), soweit sie unmittelbar der Erschließung bebauter Grundstücke oder als Verbindungswege innerhalb von bebauten Grundstücken dienen.
- (3) Öffentliche Radwege sind solche, die nach entsprechendem Ausbau nur für den Radfahrverkehr bestimmt sind.
- (4) Bei den unselbständigen Gehwegen nach Absatz 2 Buchstabe a) und bei Radwegen neben Fahrbahnen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Gehweg- und Radwegfläche vor dem Anliegergrundstück. Bei den selbständigen Geh- und Radwegen wird die Reinigungspflicht den beiderseitigen Reinigungspflichtigen je bis zur Mittellinie des Weges auferlegt.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam (gesamtschuldnerisch) verantwortlich.
- (6) Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.

§ 2

Meldepflicht der Anlieger

Außergewöhnliche Verschmutzungen auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, die von Dritten verursacht werden, sind von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke bzw. von den zur Nutzung dinglich Berechtigten unverzüglich nach Bekanntwerden dem gemeindlichen Bauhof zu melden.

§ 3

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

Auf Antrag des Verpflichtenden können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist, die Reinigungspflicht anstelle des Eigentümers oder des zur Nutzung dinglichen Berechtigten übernehmen.

§ 4

Leistungsfähigkeit des Reinigungspflichtigen

Ist der reinigungspflichtige leistungsunfähig (z.B. körperliches oder wirtschaftliches Unvermögen) und kann er einen Dritten nicht mit der Reinigung beauftragen, so führt die Gemeinde die Reinigung durch. Dabei ist nach strengen Maßstäben zu beurteilen, ob Leistungsunfähigkeit vorliegt. Der Wegfall der Leistungsunfähigkeit ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung durch die Eigentümer bzw. der nach §1 Abs.6 und §3 Verpflichteten hat regelmäßig jeden Samstag sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu erfolgen.
- (2) Bei allen Reinigungsarbeiten ist Kehricht, Schlamm oder sonstiger Unrat unmittelbar nach dem Kehren restlos aufzunehmen. Es darf nicht zum Nachbargrundstück hin, in Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf Hydrantendeckeln oder Rinnen gekehrt werden. Deckel und Schächte der öffentlichen Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind stets freizuhalten und zu säubern.

- (3) Zur Reinigung gehört außer der Entfernung von Kehrlicht, Schlamm, Laub usw. auch die Beseitigung von Graswuchs, Beikräutern und Unrat.
- (4) Bei trockener, frostfreier Witterung sind bei Bedarf die zu reinigenden Flächen vor dem Reinigen zur Vermeidung von Staubeentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen.
- (5) Für die Dauer der Straßenreinigung haben die Fahrer von parkenden Fahrzeugen die zu reinigenden Flächen vorübergehend bis zum Abschluss der Reinigungsarbeiten freizumachen.

§ 6 Beseitigung von Schnee

- (1) Die Gehwege sind in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens einem Meter von Schnee freizuhalten.
- (2) Bei Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist auf den Banketten oder längs der Häuser oder Platzgrenze eine Gehbahn von mindestens einem Meter Breite für den Fußgänger freizuhalten.
- (3) Die Wasserleitungshydranten, Wasserentnahmeschächte und die Einflussöffnungen der Straßensinkkästen sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Bei Tauwetter sind Schnee- und Eisreste von den Gehwegen und Fahrbahnen sowie aus den Rinnen zu beseitigen.
- (5) Damit die Fahrbahn durch Schneeablagerungen nicht eingeengt wird, sind der zusammengeschaufelte Schnee und das abgekratzte Eis auf dem Gehweg entlang der Bordsteinkante in Abständen anzuhäufen oder sofort wegzuschaffen. Zugänge zu den Fußüberwegen sind freizuhalten. Von den Gehwegen, die so schmal sind, dass die Schnee- und Eisaufschichtungen den Fußgängerverkehr behindern, sind diese baldmöglichst abzutragen.

§ 7 Streupflicht

- (1) Bei Glätte müssen die Gehwege und Gehbahnen im Sinne des §1 Abs.2 dieser Satzung sowie an den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel mit Sand, feiner Asche oder anderem Material- jedoch nicht mit sonstigem Müll oder stark ätzenden Stoffen bestreut werden. Die Verwendung von Streusalz ist aus Gründen des Umweltschutzes möglichst zu vermeiden.
- (2) Das Streuen hat derart und so oft zu geschehen, dass in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vollständig vorgebeugt wird.

§ 8 Befreiung von der unbeschränkten Reinigungspflicht

Ist wegen der Verkehrsdichte Gefahr für Leib und Leben des Reinigenden zu befürchten, ist dieser von der Reinigungspflicht der Fahrbahn, ausgenommen die Straßenrinne und die Parkstreifen (§5 des Saarländischen Straßengesetzes), befreit. Diese Befreiung erstreckt sich auf folgende Straßen: (siehe beiliegendes Straßenverzeichnis). Die Reinigung obliegt in diesem Falle der Gemeinde.

§ 9 Überwachung und Durchsetzung der Anliegerreinigungspflicht

Die Reinigungspflichtigen sind gehalten, Anweisungen der örtlichen Kontrollpersonen zur Durchführung der Reinigung Folge zu leisten.

§ 10 Zwangsmittel

Die nach dieser Satzung geforderten Handlungen können mit den Zwangsmitteln des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsblatt S.430) erzwungen werden. Im Übrigen kann die Verletzung der Reinigungspflicht gemäß dem Saarl. Straßengesetz (StrG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.1976 (BGBl. S.3281) i.V. mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung 05.07.1964 (Amtsblatt S.585), zuletzt geändert durch Gesetz Nr.1019 vom 31.09.1975 (Amtsblatt S.346), gegeben.

§12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt das Ortsstatut über die Verpflichtung zur polizeigemäßen Reinigung öffentlicher Wege in den Gemeinden der Bürgermeisterei Differten vom 11.09.1913 außer Kraft.

Wadgassen, den 23.01.1985

Der Bürgermeister
Dr. Mouty

Gesehen!
Saarlouis, den 25.01.1985
Der Landrat:
In Vertretung:
Bersin
Reg. –Direktor

Veröffentlicht am 01.02.1985 und
in Kraft getreten am 02.02.1985
Der Bürgermeister
Dr. Mouty